

FC Kirchweidach e.V.

Fussball - Judo - Tennis - Tischtennis - Turnen - Ski – Volleyball

Satzung

§ 1 Zweck, Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "FC Kirchweidach e.V. " und ist als Mitglied beim Bayerischen Landessportverband unter der Nummer 10 638 eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.
2. Zweck des Vereins ist, allen Mitgliedern Gelegenheit zu geregelter sportlicher Betätigung zu geben.
3. Der Sitz des Vereins ist in 84558 Kirchweidach, mit der Anschrift des jeweils amtierenden ersten Vorstandes.
4. Der Verein ist beim Registergericht eingetragen.
5. Der Verein FC Kirchweidach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Alle vom Verein erworbenen Mittel werden ausschließlich für die Förderung und Pflege des Sports verwendet. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktives Mitglied kann jede männliche und weibliche Person werden. Für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ist die schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht direkt sportlich betätigen, jedoch den Verein ideell und finanziell fördern.
4. Die Ernennung zum "Ehrenmitglied" des Vereins erfolgt durch Entscheidung der Vorstandschaft.
Ehrenmitglieder sind bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Verein beitragsfrei.
7. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt.

§ 3 Pflichten und Rechte der Mitglieder

I. Pflichten:

1. Jedes Vereinsmitglied hat den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die Beiträge werden einmal jährlich von den Bankkonten der Mitglieder per Lastschrift abgebucht. Die Beitragshöhe wird von der Vorstandschaft beschlossen und dieser Beschluss ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Einmal jährlich findet eine Generalversammlung des Vereins statt. Jedes Mitglied sollte aus eigenem Interesse daran teilnehmen.
Abwesende haben sich den Beschlüssen der Versammlung zu fügen.
2. Alle Mitglieder sind angehalten, durch ehrenhaftes und kameradschaftliches Benehmen und durch rege Anteilnahme die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner persönlichen Daten (z.B. Wohnsitzwechsel, Kontowechsel, Namenswechsel bei Heirat, Volljährigkeit oder Eintritt ins Rentenalter u.ä.) bei der Vorstandschaft zu melden.

II. Rechte:

1. Sämtliche Mitglieder haben in den Versammlungen eine beratende und beschließende Stimme.
2. Wahl- und stimmberechtigt ist:
 - a) bei Generalversammlungen, wer das 14. Lebensjahr und
 - b) bei allen Abteilungsversammlungen, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.
3. Das passive Wahlrecht in die Vorstandschaft und in die Abteilungsleitung kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ausgeübt werden.
4. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, im allgemeinen Sportbetrieb und bei den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
8. Zur Erfüllung des Vereinszweckes können mit Beschlussfassung der Vorstandschaft neue Abteilungen gebildet werden.

§ 4 Austritt und Ausschluss

1. Die Austrittserklärung hat auf einem dafür vorgesehenen vereinseigenen Formblatt schriftlich zu erfolgen.
Die Kündigung hat spätestens zum 30.11. bei einem Vorstandsmitglied einzugehen, damit diese zum entsprechenden Jahresende gültig ist, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.
2. Ausschluß aus dem Verein erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung
 - b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
 - c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) wenn die Lastschrift für den Jahresbeitrag auf Veranlassung des Vereinsmitglieds storniert wird.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss hat der/die Betreffende das Recht, innerhalb von einem Monat Einspruch zu erheben. Bei erfolgtem Einspruch hat die Vorstandschaft innerhalb von 4 Wochen eine Versammlung einzuberufen, um der/dem Betreffenden die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Die Vorstandschaft entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Vereinsstruktur - Abteilungs- und Vereinsleitung

Der Verein besteht aus verschiedenen gleichberechtigten Abteilungen.

I. Die Vereinsleitung besteht aus:

1. Vorstandschaft
2. Sportrat

II. Die Vorstandschaft besteht aus:

1. 1. Vorstand
2. Zwei 2. Vorständen
3. Schriftführer/in
4. Zwei Schatzmeister/in
5. Mitgliedsverwalter/in
6. Jugendbetreuer/in

III. Die Leitungen der einzelnen Abteilungen bestehen aus:

1. 1. Abteilungsleiter/in
2. 2. Abteilungsleiter/in
3. Schriftführer/in
4. Kassenwart/in
5. Jugendleiter/in

Die Abteilungsleitungen in den einzelnen Abteilungen können je nach Bedarf und Abteilungsgröße verkleinert und vergrößert werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss in einer Jahreshauptversammlung der Abteilung notwendig. Dieser Beschluss ist mit der Vorstandschaft abzustimmen und von dieser zu genehmigen.

IV. Der Sportrat besteht aus:

1. Vorstandschaft
2. jeweils einem Vertreter der Abteilungsleitung der einzelnen Abteilungen

Jeder Abteilungsleitung ist es möglich, seine/n Jugendwart/in oder Jugendleiter/in mit in die Sportratssitzung zu nehmen, jedoch darf je Abteilung max. je ein Stimmrecht ausgeübt werden.

§ 6 Tätigkeit im Verein

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidungen über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte oder Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 b zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbes. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier – und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 7 Versammlungen des Vereins

I. Generalversammlung:

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt über die Tagespresse des Trostberger Tagblattes und des Alt-Neuöttinger Anzeigers durch den 1. Vorstand, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 1 Woche vor Stattfinden der Generalversammlung.
3. In jeder Generalversammlung wird der Jahres- und Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Jahres vorgelegt.
4. Vor jeder Generalversammlung ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Turnusgemäß sind alle 3 Jahre zwei Kassenprüfer, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Generalversammlung zu wählen. Ein Kassenprüfer darf nicht der Vorstandschaft angehören. Diese beiden Kassenprüfer geben die Empfehlung zur Entlastung der Vorstandschaft.

5. Alle 3 Jahre findet turnusgemäß in der ordentlichen Generalversammlung die Wahl der Vorstandschaft statt.
6. In jeder Generalversammlung können Satzungs- und Beitragsänderungen beschlossen werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung vermerkt ist.
7. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Amtes eines oder mehrerer Mitglieder der Vorstandschaft obliegt die Neuwahl der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die übrige Vorstandschaft beschlussfähig.
8. Vorstandsmitglieder können ohne zwingenden Grund nur bei der nächsten Generalversammlung ausscheiden.
9. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen und an die Mitglieder der Vorstandschaft und der jeweils ersten Abteilungsleiter/in der einzelnen Abteilungen zu verteilen.
10. Das Protokoll jeder Generalversammlung ist vom Schriftführer und vom ersten Vorstand zu unterschreiben.

II. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

1. wenn der Sportrat eine solche für geboten hält,
2. wenn ein begründeter oder von wenigstens 1/3 aller Mitglieder unterzeichneter Antrag dem Sportrat vorgelegt wird,
3. die Einladung hierzu erfolgt in gleicher Weise wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

III. Abteilungsversammlungen:

1. Jährlich ist in den einzelnen Abteilungen eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.
2. Die Abteilungsleitung ist alle 3 Jahre in der ordentlichen Abteilungs-Jahreshauptversammlung turnusgemäß zu wählen.
3. Die Vorstandschaft ist zu den Abteilungs-Jahreshauptversammlungen schriftlich einzuladen und hat in dieser ein entsprechendes Stimmrecht.
4. Die Termine der Jahreshauptversammlungen sind mindestens eine Woche vorher in der Tagespresse (im Lokalteil des Alt-Neuöttinger Anzeigers und des Trostberger Tagblattes) den Abteilungsmitgliedern bekanntzugeben.
5. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen und an die Mitglieder der Vorstandschaft und die entsprechenden Mitglieder der Abteilungsleitung zu verteilen.
6. Das Protokoll der Abteilungsversammlungen ist innerhalb eines Monats von allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilungsleitung zu kontrollieren, zu unterschreiben und im Protokollakt abzulegen. Dabei ist zusätzlich die Unterschrift mindestens eines Vertreters der Vorstandschaft notwendig.

IV. Sitzungen der Vorstandschaft und des Sportrates

1. Jährlich sind in den vorgenannten Gremien Sitzungen entsprechend des Bedarfs abzuhalten.
2. Die Einladungen zu den einzelnen Sitzungen haben schriftlich durch die entsprechenden Schriftführer zu erfolgen.
3. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle in den Gremien vertretenden Mitgliedern Pflicht.
4. Das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung ist bei Sitzungsbeginn der nachfolgenden Sitzung durch die anwesenden Vertreter zu kontrollieren und zu genehmigen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft, der Abteilungsleitungen und des Sportrates

I. Vorstandschaft:

1. Die Vorstandschaft hat das Recht:
 - a) eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen
 - b) Etats der einzelnen Abteilungen zu genehmigen bzw. zu korrigieren oder abzulehnen oder Nachbesserung anzufordern
 - c) Kassenprüfungen in den einzelnen Abteilungen vorzunehmen
 - d) Beitragsänderungen der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen
 - e) Neu- und Sanierungsinvestitionen zu beschließen und einen entsprechenden Finanzierungsplan aufzustellen
 - f) bei bestehenden Abteilungen Sonderbeiträge vorzuschlagen und diese mit Zustimmung der amtierenden Abteilungsleitung zu beschließen
2. Die Vorstandschaft hat die Pflicht:
 - a) für die Aufrechterhaltung und die Befolgung der Satzungen sowie den genauen Vollzug aller Vereinsbeschlüsse Sorge zu tragen
 - b) schriftliche Anträge von Mitgliedern dem Sportrat vorzulegen
 - c) in den Versammlungen über das Vereinsgeschehen Bericht zu erstatten.
 - d) jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen und diesen der Generalversammlung vorzulegen.
3. Der Verein wird durch den 1. Vorstand oder einen der 2. Vorstände vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist dabei einzeln vertretungsberechtigt.

II. Abteilungsleitungen

1. Die Abteilungsleitung hat das Recht:
 - a) eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen
 - b) den ihr von der Vorstandschaft genehmigten Jahresetat zu verwalten und darüber zu verfügen
 - c) alle Wünsche und Forderungen ihrer Abteilungsmitglieder an den Sportrat und die Vorstandschaft weiter zureichen
 - d) die Organisation innerhalb der jeweiligen Abteilung zu gestalten
 - e) in Abstimmung mit der Vorstandschaft und deren Zustimmung Sonderbeiträge für ihre jeweilige Abteilung festzusetzen und zu ändern. Diese Sonderbeiträge werden von den einzelnen Abteilungsleitungen mit Zustimmung der Vorstandschaft selbst verwaltet.
2. Die Abteilungsleitung hat die Pflicht:
 - a) einmal jährlich in der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen entsprechenden Kassen- und Rechenschaftsbericht vorzutragen
 - b) Eine prüffähige Kassenabrechnung zu erstellen. Diese ist vom Schatzmeister oder einem Vertreter der Vorstandschaft zu prüfen und von diesem ist die Entlastung vorzuschlagen
 - c) zum Jahresende einen Haushaltsplan für das darauf folgende Jahr zu erstellen
 - d) alle in den Sportratssitzungen gewonnenen Erkenntnisse und erhaltenen Mitteilungen an ihre Übungsleiter und Mitglieder weiterzugeben.

III. Sportrat

1. Der Sportrat, als leitendes Vereinsgremium, hat die Belange aller Abteilungen neutral zu bewerten und zu entscheiden. Dabei sind immer die Interessen des gesamten Vereins zu berücksichtigen und die Gemeinsamkeit aller Mitglieder zu fördern.
2. Der Sportrat bestimmt den Sportbetrieb.
3. Der Sportrat bestimmt und organisiert gesellige Zusammenkünfte und Festlichkeiten.
4. Bei jeder Sportratssitzung sind die jeweiligen Abteilungsleiter verpflichtet, den aktuellen Sportbetrieb ihrer Abteilung darzulegen.
5. Der Sportrat steht der Vorstandschaft bei Neu- und Sanierungsinvestitionen beratend zur Seite.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in der 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, dann ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Kirchweidach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Kirchweidach, 06.03.2017

Alfons Schreiber
Vorstand